



HAUPTSATZUNG der Samtgemeinde Amelinghausen

§ 1 – Mitgliedsgemeinden

(1) Die Gemeinden Amelinghausen, Betzendorf, Oldendorf/Luhe, Rehlingen und Soderstorf bilden die Samtgemeinde.

(2) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.

§ 2 - Name und Sitz

Die Samtgemeinde führt den Namen Samtgemeinde Amelinghausen. Sie hat ihren Sitz in Amelinghausen, Landkreis Lüneburg.

§ 3 - Wappen, Farben und Siegel

(1) Das Wappen der Samtgemeinde Amelinghausen zeigt im Schild in Weiß und Magenta:

1. Im mittleren Hauptstück eine nach vorne gerichtete Heidschnucke sowie vier Wellenbalken
2. *Im Schildhaupt fünf Eichenblätter hängend an einem gemeinsamen Zweig*
3. Im Schildfuß 21 Baumwurzeln

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde Amelinghausen und die Umschrift Samtgemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg.

§ 4 – Zuständigkeit der Samtgemeinde

Die **Samtgemeinde** erfüllt die in § 98 NKomVG genannten Aufgaben.

(1) Die Samtgemeinde übernimmt die Aufgaben des Fremdenverkehrs und der Kulturförderung aller Mitgliedsgemeinden sowie die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages und des Kurbeitrages (§ 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

(2) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.



§ 5 - Der Samtgemeinderat

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NkomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NkomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NkomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NkomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögen die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NkomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt.

§ 6 - Samtgemeindeausschuss

Sind Samtgemeindebürgermeister/in sowie seine/ihre Stellvertreter verhindert, führt der/die an Lebensjahren älteste anwesende und dazu bereite Beigeordnete den Vorsitz. Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NkomVG die Geschäftsbereichsleiter / innen der Samtgemeindeverwaltung mit beratender Stimme an.

§ 7 - Der Samtgemeindebürgermeister / Die Samtgemeindebürgermeisterin

(1) Gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NkomVG hat der Samtgemeindebürgermeister / die Samtgemeindebürgermeisterin die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(2) Im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Amelinghausen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister / die Samtgemeindebürgermeisterin:

1. über die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. über Geschäfte oder andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach Maßgabe der betreffenden Dienstanweisung
 - Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis 2.000 €
 - Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen bis 10.000,00 €



3. über den Abschluss von Versicherungsverträgen,
4. über die Heranziehung zu Gemeindeabgaben sowie die Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen,
5. über die Erteilung von Prozessvollmachten,
6. über die Einlegung von Rechtsbehelfen,

(3) Sobald die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 Ziffer 2 überschritten werden, ist der Samtgemeindeausschuss zuständig.

§ 8 - Vertreter des Samtgemeindepflegermeisters / der Samtgemeindepflegermeisterin und Aufgaben

(1) Der Samtgemeindepflegermeister / Die Samtgemeindepflegermeisterin wird durch den/die stellvertretenden Samtgemeindepflegermeister/innen vertreten. Sie vertreten den Samtgemeindepflegermeister / die Samtgemeindepflegermeisterin bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung.

(2) Im Übrigen wird der / die Samtgemeindepflegermeister/in in Angelegenheiten der rechtsgeschäftlichen und gerichtlichen Vertretung durch seinen/ihren allgemeine/n Vertreter/in vertreten.

(3) Die Geschäftsbereichsleiter/innen der Samtgemeindeverwaltung vertreten den Samtgemeindepflegermeister / die Samtgemeindepflegermeisterin innerhalb ihres Geschäftsbereiches, soweit es sich nicht um eine rechtsgeschäftliche oder gerichtliche Vertretung i.S.d. Abs. 2 handelt.

§ 9 - Einwohnerversammlungen

(1) Der Samtgemeindepflegermeister / Die Samtgemeindepflegermeisterin unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen, in Pressemitteilungen oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

(2) Der Samtgemeindepflegermeister / Die Samtgemeindepflegermeisterin unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zu Meinungsäußerungen und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

(3) Zu den Versammlungen nach Abs. 2 ist durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Je nach Bedarf kann zusätzlich schriftlich oder durch Pressehinweise geladen werden.



§ 10 - Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Amelinghausen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde Amelinghausen vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Amelinghausen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstößen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11 - Bürgerbefragung

(1) Der Samtgemeinderat kann in Angelegenheiten der Samtgemeinde die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Fragen festzuhalten.

(2) Bürgerbefragungen sind bei Angelegenheiten einzelner Mitglieder des Samtgemeinderates und des Samtgemeindeausschusses sowie der Beschäftigten der Samtgemeindeverwaltung unzulässig.

(3) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Samtgemeinderatsbeschluss durchgeführt werden. Der Samtgemeindebürgermeister / Die Samtgemeindebürgermeisterin teilt innerhalb dieser Frist dem Samtgemeinderat das Ergebnis der Befragung mit.

(4) Das nähere Verfahren zur Bürgerbefragung ist durch eine gesonderte Satzung zu regeln.



§ 12 - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Samtgemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch Jugendratssitzungen sowie Projekte für Kinder und Jugendliche.

§ 13 - Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht. Das elektronische Amtsblatt kann auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg eingesehen werden. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Das aktuelle Ortsrecht wird auf der Homepage unter www.samtgemeinde-amelinghausen.de veröffentlicht.

§ 14 – Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeinde Amelinghausen vor dem Rathaus Amelinghausen vorgenommen. Die Dauer dieses Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Zeit vorgeschrieben ist. Nachrichtlich erfolgen sonstige Bekanntmachungen durch Aushang auch an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsgemeinden und durch Veröffentlichungen im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen (www.samtgemeinde-amelinghausen.de) veröffentlicht.

§ 15 – Bild und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuseigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NkomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokoll bleibt davon unberührt.



§ 16 – Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. März 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Amelinghausen in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Amelinghausen, den 22.02.2024

Samtgemeinde Amelinghausen

Christoph Palesch
(Samtgemeindebürgermeister)